

Vorbemerkungen

Leistungsbeschreibung

Neubau der Stellplätze an der Feuerwache Osterwieck, E.-Thälmann-Straße

Erd- und Straßenbauarbeiten

Allgemeine Vorbemerkungen für alle Lose

Die Vorbemerkungen gelten zugleich als Ergänzung zu den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) und der VOB, Teil C, Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) DIN 18299 Allgemeine Regelung für Bauarbeiten jeder Art.

1. Verkehrsbehördliche Anordnung

Für die Baumaßnahme ist unmittelbar nach Auftragserteilung eine verkehrsbehördliche Anordnung für die Zufahrt zur Baustelle zu beantragen. Der Antrag ist vom AN zu erstellen und bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzureichen.

Mehraufwendungen infolge der örtlichen Verhältnisse (enger Bauraum, enge Zufahrt, Liefer- und Rettungsverkehr etc.) wie Umsetzung von Materialien, Verlängerung der Transportstrecken, Koordination mit Anwohnern und Versorgungsträgern, Schaffung von Zuwegungen zu den Grundstücken, werden nicht gesondert vergütet.

2. Lagerplätze

Lagerplätze und -flächen stehen im Ausbaubereich nicht zur Verfügung. Der AN hat sie in eigener Regie zu beschaffen.

3. Leistungen

Die Einheitspreise erfassen alle Lieferungen, Haupt- und Nebenleistungen und -kosten die zur zeichnungs- und bedingungsgemäßen Fertigstellung der in den nachstehenden Positionen beschriebenen Leistungen erforderlich sind, sowie alle Kosten und Gebühren für die Entsorgung der Aufbruchmaterialien.

4. Boden

Bei dem Bodenaushub wird Boden der Klasse 3-5, DIN 18300, leicht bis schwer lösbare Bodenarten, sowie Oberboden der Bodenklasse 1 erwartet.

Der Auftragnehmer hat die geforderte Verdichtung durch Plattendruckversuche nachzuweisen (Eigenüberwachungsprüfungen gem. ZTVE). Anzahl und Vergütung gem. ZTVE. Bei den Plattendruckversuchen darf der Grenzwert des Verhältnisses von Ev2 zu Ev1 den Wert 2,2 nicht übersteigen.

5. Schüttgüter

Die angelieferten Materialien: FS-Kies, Mineralgemisch, Schotter, Füllkies, Sand und Beton sind in der Abrechnung mittels Lieferscheine und Wiegekarten nachzuweisen. Die Lieferscheine sind der Bauleitung unaufgefordert zur Abzeichnung, spätestens 3 Tage nach der Materiallieferung, vorzulegen. Zur Schlussrechnung ist ein Soll-Ist-Vergleich vorzulegen.

Für die Umrechnung der nachzuweisenden Materialien werden folgende Faktoren angesetzt:

Kies	0/2 -0/8 mm	fest verdichtet 2,0 t/m ³
Mineralgemisch	0/32 mm	2,2 t/m ³
Frostschutzkies	0/32 mm	2,0 t/m ³

6. Schachtscheine

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten sind die Bestandspläne sämtlicher in Frage kommenden Versorgungsträger zu beschaffen, bzw. sich örtlich einweisen zu lassen. Evtl. entstehende Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

7. Beschädigungen

Vom Auftragnehmer verursachte Verdrückungen an vorh. Pflaster, Borden, Grundstücksmauern und Rasenflächen sowie Beschädigungen an Gebäuden und Einrichtungen sind von diesem auf eigene Kosten zu beseitigen.

8. Versorgungsträger

Die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen für Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Baugeländes besonders zu beachten. Aufgenommene und umverlegte Kabel sind vor Verfüllung vom jeweiligen Versorgungsträger gesondert abnehmen zu lassen.

9. Sperrung

Die Arbeiten sollen unter Vollsperrung ausgeführt werden. Dabei ist die Zufahrt für Anwohner und Rettungsverkehr ständig zu gewährleisten.

10. Prüfungen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mindestens 3 Tage vor Einbaubeginn sämtliche Eignungsprüfungen vorzulegen, die im Leistungsverzeichnis gefordert werden. Dies gilt gleichermaßen für die verwendeten Baustoffe als auch für die Verdichtungsnachweise und Kontrollen fachgerechter Ausführung.

11. Materialien

Nicht dem Vertrag entsprechende Materialien sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zurück zu nehmen und von der Baustelle zu entfernen. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer die geforderten Güteeigenschaften nachzuweisen. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht.

12. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit Zustimmung und auf Anordnung der örtlichen Bauleitung durchgeführt werden.

Stundenlohnzettel sind arbeitstäglich zur Anerkennung der Bauleitung vorzulegen. Bei Durchführung von nicht angeordneten oder nicht anerkannten Stundenlohnleistungen und verspäteter Vorlage von Stundenlohnzetteln ist die Bauleitung bzw. der Auftraggeber nicht zur Anerkennung verpflichtet.

13. Regeln der Technik

Leistungen, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, werden nicht abgenommen und nicht vergütet.

14. Verunreinigungen

Verunreinigungen der angrenzenden Straßen durch die Bautätigkeit des Auftragnehmers sind durch ihn in Eigenregie ständig zu beseitigen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Das Befahren der angrenzenden Flächen mit Baugeräten ist zu unterlassen.

Entstehende Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Kosten für das Beseitigen werden nicht gesondert vergütet.

15. Pflasterarbeiten

Die Herstellung der Pflasterflächen hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften (ZTV-Pflaster-StB, DIN 18318 etc.) zu erfolgen.

Die Herstellung des Betonsteinpflasters muss in Handverlegung erfolgen.

16. Abnahme

Die Abnahme gem. VOB/B § 12, erfolgt erst nach Vorlage der vollständigen Dokumentation der Maßnahme in dreifacher Ausfertigung, geordnet nach Sachgebiet und gegengezeichnet durch die Örtliche Bauleitung. Der AN hat zum Abnahmetermin sämtliche Entwässerungsbauwerke in gereinigtem Zustand zu übergeben.

17. Zufahrt

Die Zufahrt erfolgt von der Ernst-Thälmann-Straße zu dem hinter dem Gebäude der Feuerwache gelegenen Baufeld. Die Zufahrt zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze verfügt über eine Breite von 2,75 – 3,0 m. Die Fahrzeuge und Geräte sind den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Event erforderliche Zwischenlagerungen und -transporte, die sich aus den örtlichen Verhältnissen ergeben, werden nicht gesondert vergütet. Sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Baubeschreibung:

Die Stadt Osterwieck beabsichtigt, auf der Rückseite der Feuerwache in der Ernst-Thälmann-Straße, Stellplätze für PKW's zu errichten. Insgesamt sind 15 Stellplätze einschl. der erforderlichen Zufahrt in mineralischer Bauweise herzustellen.

Der vorhandene Oberboden ist abzutragen, der darunter liegende Auffüllungshorizont, bestehend aus Auffüllungsmaterial ist gem. Baugrunderkundung IBB vom 04.01.2017 nachzuverdichten. Der Aufbau besteht aus einer min. Tragschicht, Dicke 0/32 und einer Deckschicht Dicke 3 cm, Körnung 0/11. Zur Abgrenzung der einzelnen Stellplatzflächen ist der Einbau von einzelnen Betonpflastersteinen vorgesehen.

Vorhandene Befestigung aus Beton sind zurückzuschneiden. Vorhandenes Betonsteinpflaster ist aufzunehmen und Lage- und höhengerecht neu zu versetzen.

Die örtlichen Verhältnisse sind äußerst beengt. Dabei ist insbesondere bei der Anzahl der Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge zu achten.

Eine Ortsbesichtigung vor der Angebotsabgabe ist erforderlich.